

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizern, den DDr. Rietzmann und Kolb, spendet der Verfasser alles Lob. Ebenso zollt er dem Orden der barmherzigen Schwestern, den er aufrichtig achten und lieben lernte, alle Anerkennung (S. 152). Weniger Erbauliches erfahren wir von den Begleitern des Sanitätszuges, der ihn nach Deutschland zurückbrachte. Die Aufwärterin war eine alte Betschwester mit einem malitiösen Gesicht, die mit den Verwundeten Temperenzversuche machte. Die Ärzte waren nicht viel besser (S. 144). Sie scheinen sich meist aus Schlachtenbummlern rekrutiert zu haben. Inbetreff der Einzelheiten verweisen wir auf das Buch. Der Aufenthalt in den Offiziersbaracken in Berlin wird gelobt. Schwerer konnten sich die Verwundeten später an die strenge Hausordnung des Augusta-Hospitals gewöhnen.

Der Verfasser macht uns auch mit verschiedenen seiner Leidensgefährten und ihren Schicksalen bekannt.

Über manche Mitteilung, besonders über die Zerstreungen, welche die schwer Verwundeten in dem Lazarett vor Paris suchten, wird der Leser einigermassen erstaunen. So wird S. 132 von grossen Monstrekonzerten berichtet, die bald eine gewisse Berühmtheit erlangten und die alles, was irgendwie laufen konnte, in die „lustige Station“ lockten. Diese Monstrekonzerte bestanden aus sog. Katzenmusiken. Es wird darüber ausführlicher berichtet. Es ist merkwürdig, in welcher Weise die schwer Verwundeten ihre verzweifelte Lage momentan zu vergessen suchten.

Wir empfehlen das Büchlein besonders den Unteroffiziersbibliotheken und Sanitätsvereinen zur Anschaffung.

Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit. Von v. Scherff (General der Infanterie). Drittes Heft: „Betrachtungen über die Schlacht von Gravelotte-St. Privat.“ Mit zwei Plänen in Steindruck und einer Textskizze. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8. 70.

(Einges.) Eine der grössten und bedeutendsten Schlachten des Krieges von 1870/71, die Schlacht von Gravelotte-St. Privat, ist vom General von Scherff nunmehr ebenfalls in den Kreis seiner strategisch-taktischen Betrachtungen gezogen und diese sind als drittes Heft seiner „Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit“ soeben im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin veröffentlicht worden. Der General schildert die einzelnen Episoden der weit ausgedehnten Schlacht unter strategischem und taktischem Gesichtspunkte und knüpft an die verschiedenen Gefechtslagen seine Bemerkungen; er zeigt, welche Einflüsse bestim-

mend auf die Massnahmen der Führer gewesen und welche Lehren für unsere Truppenführung daraus zu entnehmen sind. Für das Studium der Kriegsgeschichte und der Taktik bietet daher das Werk den Truppenführern — und zwar aller Grade — eine Fülle lehrreicher Betrachtungen.

Eidgenossenschaft.

— (Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie) lautet: Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1896, beschliesst:

Art. 1. Im Auszug werden die 16 Parkkolonnen und 2 Feuerwerkerkompagnien aufgehoben.

An deren Stelle werden vom Bunde neu aufgestellt: 8 Feldbatterien und 2 Gebirgsbatterien.

Die Feldartillerie wird in Regimenter zu 4—6 Batterien eingeteilt, welche in Abteilungen gegliedert werden können (Tafel III).

Der Sollbestand der Positionskompagnie wird im Auszug auf 8 Offiziere und 162 Mann festgesetzt (Tafel IV).

Art. 2. Aus den Übertretenden der 56 Feldbatterien werden in der Landwehr vom Bunde (Tafel III) gebildet:

a. 16 „Reserve“- und 8 „Landwehr“-Parkkompagnien, wovon je 4 der ersteren den mobilen Korpspark eines Armeekorps bilden und 2 der letzteren dem Depotpark desselben überwiesen werden (Tafel IV);

b. 5 Positionskompagnien und 5 Positionstrainkompagnien der Landwehr (Tafel V), welche den 5 Positionsartillerieabteilungen zugeteilt werden;

c. 4 Sanitätstrainkompagnien (Tafel VII).

Art. 3. Über die Altersgrenzen gelten für Offiziere und Mannschaften der „Reserve-Parkkompagnien“ die Bestimmungen, welche im „Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie von 1896“ aufgestellt sind.

Art. 4. Aus den Übertretenden der 4 Gebirgsbatterien wird in der Landwehr je eine Saumkolonne (nach Tafel VIII) gebildet.

Art. 5. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere diejenigen der Art. 28 und Art. 51 c der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Neuordnung des Unterrichtes der Landwehr) bestimmt:

Art. 1. Es finden in allen Waffen- und Truppengattungen der Landwehr, die Kavallerie ausgenommen, Wiederholungskurse statt, welche für das Cadre eine Dauer von 9, für die Soldaten eine Dauer von 6 Tagen haben; Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Art. 2. In die Wiederholungskurse der Reserve- und der aus 12 Jahrgängen gebildeten Landwehreinheiten aller Waffen- und Truppengattungen müssen zweijährlich einberufen werden:

a. Die zu den aufgegebenen Truppeneinheiten und Verbänden gehörenden Stäbe.

b. Die Subalternoffiziere bis zum 44. Altersjahr.

c. Die 6 ersten Jahrgänge der Unteroffiziere (33. bis 38. Altersjahr) und die 4 ersten Jahrgänge (33. bis 36. Altersjahr) der Soldaten.

d. Die Unteroffiziere, welche noch nicht die vorgeschriebenen 3, die Soldaten, welche noch nicht 2 Wiederholungskurse durchgemacht haben.

Art. 3. Die Bundesversammlung ist befugt, in besonderen Fällen weitere Jahrgänge in die Wiederholungskurse einzuberufen.

Art. 4. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche an diesen Wiederholungskursen teilnehmen, sind während der Dauer dieser Verpflichtung, somit bis zum 36. beziehungsweise 38. Altersjahr (inklusive) von den jährlichen Waffen- und Kleiderinspektionen befreit.

Art. 5. Die Landwehrbataillone II. Aufgebotes der Infanterie und die denselben entsprechenden Jahrgänge der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der anderen Waffen- und Truppengattungen werden zu Inspektionen und Cadresübungen entsprechend denjenigen des Landsturmes einberufen.

Art. 6. Die Kompanieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Reserve- und Landwehr-Füsilier- und Schützenbataillone, soweit sie nicht in Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an den im Art. 104 der Militärorganisation von 1874 vorgeschriebenen Schiessübungen teilzunehmen.

Art. 7. Durch das gegenwärtige Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Militärgesetze, insbesondere der Militärorganisation vom 13. November 1874, des Bundesgesetzes betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juni 1881 mit seiner Ergänzung vom 23. Dezember 1886, sowie des Bundesgesetzes betreffend Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere vom 22. März 1888, aufgehoben.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Etat der Offiziere des schweizerischen Bundesheeres) auf 1. Mai 1896 ist im Verlag des Art. Instituts (Orell Füssli) in Zürich erschienen. Die Entstehung dieses bequemen und zuverlässigen Nachschlagebuches verdanken wir Hrn. Bundesrat Frey. Als er vor einer Anzahl Jahren die Leitung des eidg. Militärdepartements übernahm, hat er einem oft geäußerten Wunsche nach einem schweizerischen Armee-Etat Rechnung getragen und die Zusammenstellung der Namen der Offiziere und ihre Einteilung von Jahr zu Jahr erscheinen lassen.

— (Landsturm.) In der „Gazette de Lausanne“ beglückwünscht Oberst Secretan den Neuenburger Comtesse zu seiner angeblichen Absicht, die Abschaffung des Landsturms zu beantragen. Seit bald fünfzehn Jahren — dem Erlass des Gesetzes über die Landwehrinstruktion — habe die Schweiz im Militärwesen falsche Bahnen eingeschlagen. Sie liess sich von der rage des nombres erfassen, schuf auf dem Papier ein Heer von einer Viertelmillion Streitern, schaffte Munition, Getreide und Flanellbinden an und — nannte das Kriegsbereitschaft. Secretan beruft sich auf das Urteil des verstorbenen Feiss, der in seinem letzten Werk erklärt hat, wir müssten unsere ganze Stärke in die Feldarmee legen; diese müsse siegreich sein, wenn wir Krieg zu führen haben; unterliege sie, so werden weder Reserve noch Landsturm das Land retten. Reserve, Landwehr und Landsturm kriegstüchtig zu machen versuchen, hiesse einfach über unsere Finanzkraft hinaus-

gehen. Anschliessend an diese Äusserungen des verdienten früheren Waffenchefs der Infanterie sagt Secretan:

„Wenn die Schweiz ein Heer will, auf das sie Vertrauen setzen kann, so muss sie auf die Fata Morgana der (grossen) Zahl verzichten und ihre Anstrengungen konzentrieren. Wenn wir eine Operationsarmee von hunderttausend Mann besitzen mit gutem Cadre, wohlinstruiert, wohldiszipliniert, die sich rasch zu bewegen und zu manövrieren versteht, so werden wir nichts zu befürchten haben, denn niemand wird unsere Neutralität verletzen. Wenn wir statt dessen 250,000 Mann mit mangelhaftem Cadre haben, ohne genügende Instruktion und genügende Disziplin, ohne Beweglichkeit und Zusammenhalt, so haben wir unser Geld und unsere Mühe umsonst aufgewandt. Wer das rund und nett in der Bundesversammlung heraussagt, erwirbt sich ein Verdienst um das Vaterland.“

Hiezu bemerkt die „N. Z. Z.“: „Alle Achtung vor der fachmännischen Einsicht des Herrn Oberst Secretan. Aber heute den vor etlichen Jahren mit so grossem Lärm geschaffenen Landsturm einfach wieder abschaffen, schiene uns eine gefährliche Sache. Wir fürchten, der schlechte moralische Eindruck, den ein solches Zurückgehen auf unser Volk machen müsste, würde durch die Vorteile nicht aufgewogen, die Herr Secretan so beredt schildert. Wenn bei der Organisation des Landsturms in der ersten Begeisterung Fehler begangen wurden, so revidiere und reorganisiere man, schränke die Zahl ein und treffe andere Bestimmungen über die Verwendung. Die gänzliche Abschaffung nach so kurzem Bestande müsste im Volke den bedenklichen Eindruck machen, dass es in unserm Militärwesen an Plan und Überlegung fehle, und das wäre das Schlimmste, was uns passieren könnte. Die Plan- und Konsequenzlosigkeit in Wehrfragen wäre ein unvergleichlich grösseres Übel.“

Nach unserer Ansicht haben Herr Oberst Secretan und der Militärkorrespondent der „N. Z. Z.“ zum Teil recht. Ersterer, weil man eine schlechte Einrichtung nicht rasch genug abschaffen kann, letzterer weil häufiger Wechsel militärischer Institutionen Misstrauen erzeugt. Jedenfalls bedarf aber der Landsturm nach allgemeiner Überzeugung einer andern Organisation und verlängerter Übungszeit. Gegenwärtig ist der vierte Teil der Mannschaft des bewaffneten Landsturmes physisch nicht mehr geeignet, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen. Die Leute, welche früher nicht in der Armee gedient haben, sollten in einem wenigstens zweiwöchentlichen Kurs auf ihren Divisionswaffenplätzen den notwendigsten militärischen Unterricht erhalten. Wegen dem naturgemässen Abgang sollte die Zahl der Bataillone auf die Hälfte von derjenigen des Auszuges vermindert werden. Es würde dies auch erleichtern, sie mit den nötigen Cadres auszustatten. Auch im Landsturm sollte niemand befördert werden, der nicht in einer, wenn auch kurzen Militärschule das Fähigkeitszeugnis erworben hat. Die jetzigen jährlich stattfindenden zweitägigen Cadrekurse und noch mehr die eintägigen Besammlungen der Mannschaft sind viel zu kurz. Bei letztern geht mit den gewiss notwendigen Gewehr- und Kleiderinspektionen viel Zeit verloren. Für die Übungen bleiben nur wenige Stunden, da die Mannschaft, die oft noch einen weiten Weg zu machen hat, zeitlich entlassen werden muss. Überdies sollte die Besammlung der Mannschaft dem Cadrekurs unmittelbar und bevor das wenige neu Erlernete wieder vergessen ist, folgen. Übungen von etwas längerer Dauer, wenn auch in grösseren Intervallen, würden dem Zwecke einen brauchbaren Landsturm zu schaffen, besser entsprechen. Die Erkenntnis, dass der Landsturm im Falle eines Krieges die ihm zugedachte Aufgabe wirklich zu lösen imstande ist, dürfte die jetzt beinahe allgemein

verbreitete Gleichgültigkeit und den unverkennbaren Widerwillen gegen die Landsturmübungen (die man als unnütz betrachtet) verschwinden machen. Auf keinen Fall dürften aber die Übungen des Landsturmes Ursache werden, dass die des Auszuges oder der Landwehr beschränkt werden. Dieses wäre ein verhängnisvoller Missgriff. Der Kern der Frage ist, ob die Räte sich entschliessen können, zugunsten des Landsturmes dem Wehrwesen ein weiteres Opfer zu bringen.

— (Über den Unfall auf dem Flüelapass) wird der „N. Z. Z.“ aus Thuis geschrieben: Über den jüngst von einem Unfall auf dem Flüela betroffenen Instruktionsoffizier Hauptmann Rödel von Zuoz kann ich Ihnen mitteilen, dass eine heftige Gehirnerschütterung denselben zu mehrtägigem Darniederliegen in Sūs zwang. Am Montag ist nun Herr Rödel nach Samaden ins Spital verbracht worden. Sein Zustand ist jetzt befriedigend und giebt zu keinen Besorgnissen mehr Anlass.

— (Literatur.) Unter dem Titel: „Führer durch das Dienstreglement“ ist von Oberst Joh. Isler (Kreisinstruktor der VI. Division) im Verlag von J. Huber in Frauenfeld ein kleines Büchlein erschienen, welches nebst einem Vorwort die Bestimmungen des neuen Dienstreglements und Erläuterungen zu demselben enthält. Das Büchlein wird den Instruktor und Truppenoffizieren willkommen sein und kann ihnen nützliche Dienste leisten. Da Herr Oberst Johann Isler Mitglied der Kommission war, welche das Reglement ausgearbeitet hat, ist er am ehesten in der Lage, die Ansichten, welche die Kommission gelehrt haben, darzulegen, sie zu einem Gemeingut zu machen und so einen einheitlichen Vorgang in der Armee zu fördern. Es ist zu wünschen, dass das Büchlein möglichst grosse Verbreitung finde. Der Einzelpreis beträgt Fr. 1. 50; Partierpreis für Militär-Schulen 1 Fr.

— (Über Misshandlung von Dienstpferden) schreibt die „Zürcher Post“: Das schweizerische Militärdepartement macht es sich zur Pflicht gegen Misshandlungen von Dienstpferden strenge einzuschreiten. So wurde ein Kavallerist mit 10 Tagen Gefängnis und sein Mithelfer mit sieben Tagen Arrest bestraft. Das Pferd muss dem Bund zurückgegeben werden, und der Fehlbare ist zum Armeetrain versetzt worden. Der Bestrafte, ein Schaffhauser, wollte, als er von seiner Degradierung Kenntnis erhielt, nach Amerika entfliehen, wurde aber in einem Gasthof in Basel noch festgenommen.

Man war bisher gegen Roheiten, die unsere Militärpferde oft erdulden müssen, viel zu lax. Es ist gut, dass der Bund, der die Tiere ins Feld stellt, die Behandlung strenge überwacht. Auch das gehört zur militärischen Erziehung.

A u s l a n d.

Deutschland. Stuttgart, 9. Juni. (Todesfall.) Der älteste württembergische Offizier, der Major im Ehreninvalidenkörps v. Hieber, ist, 92 Jahre alt, in Stuttgart gestorben. Er hatte den Anmarsch nach Baden und Schleswig-Holstein und den Feldzug von 1866 mitgemacht. Im Jahre 1870/71 war er Kommandant des Militär-Lazarets auf Schloss Solitude bei Stuttgart. (Köln. Ztg.)

Frankreich. Als Spion wurde in Isola an der italienischen Grenze am 14. Juni ein Generalstabshauptmann Agostino Ravelli, in Verwendung beim Kriegsministerium, verhaftet. In dem Verhör in Nizza bestritt er, ein Spion zu sein, er sei blosser Tourist, der zum Vergnügen reise.

Russland. (Der älteste General †.) Vor einigen Tagen ist in einem Alter von 109 Jahren der älteste General der russischen Armee, Generallieutenant A. J.

Imschenezkij, gestorben. Imschenezkij war geboren im Jahre 1787; seine militärische Laufbahn hatte er im Jahre 1812, während des russisch-französischen Krieges, begonnen; im Jahre 1814 war er zum Kornet befördert worden. Ungeachtet seines hohen Alters besass Imschenezkij noch ein wunderbares Gedächtnis; er erzählte mit Vorliebe die Ereignisse aus der Regierungszeit der Kaiser Alexander I. und Nikolaus I. und seine Erzählungen zeichneten sich durch merkwürdige Genauigkeit aus. Verschiedene von seinen interessanten Lebenserinnerungen sind in der russischen historischen Zeitschrift „Russkoja Starissa“ veröffentlicht worden.

Afrika. (Abessynien.) Die zur Beerdigung der Gefallenen nach dem Schlachtfelde von Adua gesandten Pionierkompagnien sind nach siebentägiger Arbeit wieder ins italienische Hauptquartier zurückgekehrt. Der Hauptmann Anghera hat ausführlichen Bericht über die Ausführung der ihm erteilten Weisungen erstattet. Die Feststellung der Persönlichkeit der Gefallenen war nur in geringem Umfange möglich, da die meisten unkenntlich und völlig entblösst waren. Alle Habseligkeiten und Papiere waren geraubt und zerstreut und viele Leichen von der Bevölkerung verbrannt worden, so dass oft nur noch die Schädel übrig blieben. Die auf luftigen Anhöhen liegenden Körper waren zum Teil vertrocknet. Die Leiche des Generals Dabormida wurde nach den Angaben eines alten Weibes aufgefunden, das den Sterbenden mit Wasser gelabt hatte. Im Ganzen wurden über 3000 Weisse und 600 Askaris bestattet. Nur einzelne lagen abseits und versteckt, die meisten reihenweise auf den Kampfplätzen zwischen Mariam, Schavitu und Kidane Maret. Der Gesundheitszustand der Pioniere, die nur mitgebrachtes Wasser tranken und reichlich Desinfektionsmittel bei sich hatten, blieb ein guter.

Afrika. Das Kriegsgericht in Massaua hat den General Baratieri freigesprochen. Das Urteil soll wegen Gleichheit der Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten erfolgt sein. General Baratieri wurde sofort auf freien Fuss gesetzt.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Wilh. Meyer,

Die Schlacht bei Zürich am 25. u. 26. Sept. 1799.

Mit einem Vorwort von G. Meyer von Knonau und einem Croquis des Operationsgebietes 1: 100,000.
gr. 8^o. br. Fr. 2. —

Soeben sind in meinem Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erinnerungen

an

Oberst Heinrich Wieland.

Herausgegeben

von

Oberst Hans von Mechel.

Mit einem Bildnis von Oberst H. Wieland.

8^o geh. Fr. 2. —

Was nun?

Ein militärisch-politisches Programm

von

Alfred Bergen

(ein Veteran)

Separatabdruck

aus der „Allg. Schweiz. Militärzeitung.“

8^o geh. Fr. 1. 20.

Basel, im Juni 1896.

Benno Schwabe, Verlag.